

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an G. Varnholt, Ulm a. D., Kaiserstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orstfmalder Straße 222.  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orstfmalderstr. 222.  
Postkassenkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.  
Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

## Die sozialen Folgen der Ruhr- gebietsbesetzung

und ihre Gefahren für Staat und Gesellschaft.

„Das deutsche Volk lehnt es ab, unter dem Druck der Bajonnette Sklavenarbeit für die Friedensbrecher zu leisten“, mit diesen Worten schloß die Resolution der Hunderttausende, die auf dem Königsplatz in Berlin am Sonntag, den 14. Januar gegen die Ruhrbesetzung einmütig protestierten. Mittlerweile ist die Requisition der Ruhrkohle durch den Befehlshaber im Ruhrrevier angeordnet worden, die Errichtung eines autonomen Kohlenyndikats für das Ruhrkohlenrevier ist geplant, die staatlichen Bergwerke sind beschlagnahmt worden, das französische Kohleninterdikt gegen Deutschland eingeleitet, die Sklavenarbeit für die Friedensbrecher soll erzwungen werden.

Gleichviel, in welchem Maße das zehmt, — es wird, so hoffen wir, überhaupt nicht gelingen — die Erregung unter den Ruhrbergleuten und Beamten ist groß. Sie wirkt sich in zahlreichen wilden und organisierten Streiks, in passiver Resistenz und dem einmütigen Willen der Bergarbeiter aus, auf keinen Fall unter dem Zwang der französischen Bajonnette für die vertragbrüchigen Staaten zu fördern. Bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung mußte infolgedessen mit einem Ausfall in der Beförderungsziffer gerechnet werden und der Reichswirtschaftsminister hat denn auch schon in seiner Rede vor dem Reichswirtschaftsrat am 16. Januar einen Förderungsrückgang von 15—20 v. H. festgestellt. Heute wird ein Weniger von 80 000 Tn. zähl. der Durchschmitt sein. Dazu kommt, daß die Desorganisation der Kohlereverteilung infolge der Eingriffe in den Eisenbahnbetrieb die Lage der Kohlenversorgung noch wesentlich verschärfen wird.

Dies alles wird einen Rückgang in der Belieferung der deutschen Kohlenverbraucher zur Folge haben, dessen Ausmaß und Wirkungen sich heute noch gar nicht übersehen läßt. Bei einem Dollarstand von 20 000 M. und darüber ist mit einer ausgleichenden Zufuhr englischer Kohle nicht zu rechnen, deren Preis schon bei einem Dollarstand von 10 000 M. ca. 85 000 M. pro Tonne gegenüber ca. 57 000 M. pro Tonne für deutsche Kohle betrug.

Die Folge dieser Sachlage wird zunächst die eine weitgehende Arbeitsstredung in zahlreichen Betrieben, Vermehrung der Kurzarbeit, dann aber bei einer Verschärfung des Kohlemangels eine Zunahme der Arbeitsentlassungen sein. Man rechnet in kürzester Zeit mit einem Arbeitslosenstand für das gesamte Reich von 1—2 Millionen.

Was ist gegen dieses drohende Gespenst der Arbeitslosigkeit zu tun? Der Reichswirtschaftsminister hat in seiner erwähnten Rede vor dem Reichswirtschaftsrat ausgeführt, „daß Einschränkungen in der Zuteilung deutscher Kohle unabwendbar seien, daß wir unsere Betriebe schon heute darnach einstellen müßten und daß unter allen Umständen, wenn ungehindert weitergearbeitet werden soll, fremde Kohle heringebracht werden muß.“ Es handelt sich hierbei, wie man sieht, im wesentlichen um privatwirtschaftliche Maßnahmen, die durch geeignete Fürsorgemaßnahmen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften natürlich ergänzt werden müssen. In Betracht kommen vor allem Notstandsarbeiten, deren Finanzierung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge möglich ist. Reich, Länder und Gemeinden müssen zusammenwirken, um die drohende Erwerbslosigkeit abzuriegeln. Die Inangriffnahme sog. „Kulturarbeiten“, Bodenverbesserungsarbeiten im weitesten Sinne, ist geplant. Das Reich bezw. die Länder werden den Gemeinden die notwendigen zinslosen Darlehen gewähren.

Weit zerrüttender aber noch als für den Arbeitsmarkt werden die Folgen der Ruhrbesetzung

für unsere Volksgesundheit sein. Der Kohlenmangel hatte schon seit Beginn des Jahres 1922 eine erhebliche Zunahme an Erkältungskrankheiten herbeigeführt. Die Todesfälle an Lungentzündungen betragen im 1. Quartal 1922: 17 785 gegenüber nur 14 549 Todesfällen im 1. Quartal 1921.

In den Städten über 15 000 Einwohnern stieg die Zahl der Todesfälle an Erkältungskrankheiten von 23,6 im 1. Vierteljahr 1921 (auf 10 000 Einwohner berechnet) auf 39,9 im 1. Vierteljahr 1922. Wie wird sie im 1. Vierteljahr 1923 sich stellen? Die geringfügige Besserung in der Brennstoffversorgung seit Herbst 1922 wird durch den Ausfall an Ruhrkohle seit Mitte Januar 1923 mehr als ausgeglichen. Auch die Tuberkulose, die während des Krieges erheblich zugenommen, dann aber wieder abgenommen hatte, wird ihre Kriegsziffern wieder erreichen. Dasselbe gilt für alle Krankheiten, deren Heilung eine genügende Beheizung der Krankenzimmer und vor allem ausreichende und geeignete Verpflegung verlangt. Jene ist infolge des Kohlenmangels, beide infolge der maßlosen Teuerung in zahllosen Fällen in Frage gestellt.

Die Zerrüttung unserer Währung aber wird selbst die normale Ernährung für Tausende unmöglich machen. Ärztliche Berechnungen haben ergeben, daß der Nahrungsbedarf einer vierköpfigen Familie schon heute (Anfang Februar) mit 3 Mill. M. jährlich kaum noch zu befriedigen ist. Der normale Bedarf an Fett allein beansprucht jährlich eine Summe von 1 Million M., wer, außer der kleinen Schicht der Spekulanten, Schieber und manchen Industriellen und Händler verfügt über derartige Summen? Was aber soll aus den kleinen Gewerbetreibenden werden, den alten Leuten, den Sozial- und Kleinrentnern, den freien Berufen, die schon heute oft buchstäblich hungern?

Man unterschätze auch die innerpolitischen Folgen des Hungers nicht! Die mehrjährige Ausdehnung des deutschen Volkes hat dem Radikalismus schon einmal Parteigänger zugeführt, die unter normalen Ernährungs-, Beheizungs- und Behausungsverhältnissen auf dem Wege der Wille geblieben wären. Man denke an den Radikalismus der Arbeitslosen, die nicht zum mindesten ein Radikalismus des Hungers war. Man denke an die Stottrupps der Kommunisten, deren Reihen durch Hunger jedesmal gestärkt werden. Langwährende Nahrungsentzug tötet jeden Altruismus bei Mensch und Tier. Solidaritätsgefühl und Gerechtigkeits Sinn sind Tugenden, die nur von einem gesättigten Menschen erwartet werden können. Der Hungernde wird selbstständig und hemmungslos. Sein Verlangen nach Sättigung durchbricht die Schranken der Mäßigkeit gegenüber den Mitgeschöpfen. Die Zunahme der Einbrüche, Raubankfälle, Diebstähle usw. innerhalb des Jahres 1922 ist das Spiegelbild der durch den Hunger verursachten sozialen Hemmungslosigkeit.

Es bedarf keines Beweises, daß die Abnahme der freiwilligen Betätigung im Gemeinschaftsdienst gleichfalls in sehr wesentlichen Maße eine Folge des Hungers ist. Der katastrophale Schwund des Verantwortungsgefühls gegenüber dem Staat und der Gesellschaft, die Zunahme der brutalen und rüden Selbstmord, die im Besitze der strupellosesten Ellenbogenmoral sich ihren „Platz an der Sonne“ auf Kosten der feiner organisierten Naturen erkämpfen (erschleicht, erwuchert, ergaunert), ist mindestens eine Folge des für viele maßgeblichen Hauptglaubens dieser Zeit: „Kette sich, wer kann“.

So leitet der Hunger die gemeinschaftsbildenden Kräfte ab in einen gemeinschaftstötenden Egoismus großsinniger Art. Um so ruhmvoller ist die gegenwärtige nationale Haltung derjenigen Kreise, die unter der Verelendung am meisten zu leiden haben, die Haltung also der breiten Massen der Arbeitnehmer, der Beamten und des Mittelstandes. Ohne den mannhaften Widerstand der tariferen Wirtschaftsführer im Ruhrgebiet gegen die französische Gewalt hierdurch auch nur im

mindesten gering achten zu wollen, darf man doch sagen: Heroischer vielleicht noch als ihr „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ vor dem französischen Kriegsgericht ist der Widerstand der Hunderttausende von Arbeitern und Beamten, die eher bereit sind, Hunger und bittere Not auf sich zu nehmen, als sich dem französischen Terror gutwillig zu fügen.

## Die Heranziehung der Auorganisierten zu den Sozialkämpfen.

Unter dieser Ueberschrift schreibt der Kollege Silbebrand im „Regulator“: Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Arbeitnehmerorganisationen immer stärker in Aufgaben hineinwachsen, in deren Erfüllung sie nahezu oder völlig als Körperschaften des öffentlichen Rechts dastehen und handeln. Ein ausgebildetes Tarifvertragsrecht ist nicht denkbar ohne Anerkennung und Zuziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Sie müssen die Träger dieser Einrichtungen sein. Im Arbeitsnachweisgesetz — um nur ein einzelnes sozialpolitisches Gesetz der Nachkriegszeit zum Beweise heranzuziehen — gelten die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen als Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer bei der Befestigung der Verwaltungsausschüsse und die Errichtungsbzw. Verwaltungsgemeinschaften sind bei der Bestellung der Besitzer und ihrer Stellvertreter an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. In den Landesämtern für Arbeitsvermittlung werden Verwaltungsausschüsse gebildet, deren Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder durch die entsprechenden Abteilungen des Bezirkswirtschaftsrates gewählt (und bis zu dessen Bildung auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen durch die obersten Landesbehörden bestellt) werden. Der Bezirkswirtschaftsrat ist noch nicht da, kann aber ebensowenig ohne Mitwirkung der Berufsvereinigungen zustande kommen, wie der Reichswirtschaftsrat, dessen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Abteilungen ihre Vertreter in den Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu entsenden haben. In den Fachauschüssen der Fachabteilungen sind die Besitzer wiederum „auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen“ aus dem betreffenden Fach zu entnehmen, nachdem die Fachabteilungen selbst durch den bestimmenden Einfluß der öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des Bezirkes ins Leben gerufen werden. Das Gleiche wiederholt sich bei den Landesämtern und dem Reichsamt. Bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes bezw. einer Aussperrung haben wiederum die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer die Anzeigepflicht, die Arbeitnehmer das Anzeigerecht, um die Arbeitsvermittlung entsprechend beeinflussen zu können. Weiter haben die besonderen, (nicht gewerksmäßigen) Arbeitsnachweise (z. B. der wirtschaftlichen Vereinigungen) durch das Arbeitsnachweisgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ausdrückliche Anerkennung gefunden. Endlich können die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Entscheidungen des Arbeitsnachweises schriftlich beim Verwaltungsausschuß bezw. beim Fachauschuß Einspruch erheben und müssen auf Antrag in mündlicher Verhandlung gehört werden.

Um den Einfluß voll zu würdigen, der hiernach den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusteht, muß man noch berücksichtigen, daß der Entwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung den Arbeitsnachweisen und ihren Verwaltungsausschüssen die Arbeitslosenversicherung in die Hände gibt und damit auch umfassende Zuständigkeiten auf den Gebieten der Reiseunterstützung, der Berufsumschulung, der Aufenthaltsgenehmigung für orts- und berufsferne Arbeitnehmer in Zeiten außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit, und der produktiven Erwerbslosenfürsorge.



Fortwirtschaft, Handel und Verkehr" unterm 21. Januar 1923 „an die Herren Geschäftsführer der örtlichen Arbeitgeberverbände Schlesiens“ verhandelt worden sein sollte.

In Nr. 75 des „Vorwärts“ („Eine tendenziöse Fälschung“) und Nr. 79 („die innere Umstellung“ der Unternehmer“) gaben wir von den Erklärungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände Kenntnis, die das angebliche Rundschreiben als eine Fälschung bezeichneten. Da uns der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes das Manuskript übermittelt hatte, in gutem Glauben versicherte, daß das Rundschreiben existiere („Vorwärts“ Nr. 83), mußten wir uns bei der Klarstellung der Angelegenheit auf die Ermittlungen des Textilarbeiterverbandes verlassen. Der Hauptvorstand sandte einen Vertreter nach Schlesien, wo sich das Original des Rundschreibens befinden sollte. Ueber das Ergebnis seiner Nachforschungen teilt uns der Hauptvorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes nunmehr mit, daß

das angeblich: Rundschreiben eine Fälschung ist. Ein jahrzehntelang in der Gewerkschaftsbewegung stehender Angestellter eines anderen Verbandes hat dieses Rundschreiben dem Hauptvorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes in einer Form mitgeteilt, die an der Echtheit um so weniger einen Zweifel aufkommen ließ, als der Uebermittler bisher als durchaus zuverlässig galt.

Aus welchen Motiven heraus der Fälscher gehandelt hat, ob und von welcher Seite er einen Auftrag dazu hatte, wird sich hoffentlich bald herausstellen. Wir bedauern außerordentlich, gleich dem Textilarbeiterverband dem Bubenstück zum Opfer gefallen zu sein und bitten daher sämtliche Partei- und Gewerkschaftsblätter, die das Rundschreiben veröffentlichten, davon Kenntnis zu nehmen, daß es eine Fälschung war. So unangenehm diese Feststellung auch ist, ist sie immerhin besser, als ein wirkliches dazwischenliegendes Rundschreiben.

## Ein wichtiges Urteil in der Ferientrage

fällte das Berliner Gewerbegericht am 13. Januar 1923.

In der Berliner Musikinstrumenten-Industrie bestanden im vergangenen Jahre Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entlohnung in der Ferientrage. Die Arbeitnehmer vertraten den Standpunkt, daß der vereinbarte Stundenlohn, und für Akkordarbeiter der Akkordverdienst der letzten Monate für die Bezahlung der Ferientage maßgebend sei. Die Arbeitgeber nahmen den entgegengesetzten Standpunkt ein. Schlichtungsausschuß und Gewerbegericht hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Um nun endlich Klarheit über die Sache herbeizuführen, wurde seitens der Kollegen der Fa. Beckstein, Klavierfabrik für 5 Arbeiter die Klage wegen Lohnrückstand beim Berliner Gewerbegericht eingereicht. Dasselbe fällte nun einen Spruch, in welchem dementsprechend den Klägern voll und ganz Rechnung getragen wurde. Die Fa. wurde verurteilt, die geforderten Entschädigungssätze und die entstandenen Kosten zu zahlen.

Interessant sind nun die Gründe der Beurteilung, welche folgendermaßen lauten:

Gründe:

Kläger, welche als Klavierarbeiter im Akkordlohn bei der Beklagten beschäftigt sind, haben für die ihnen gewährten Ferientage Stundenlöhne erhalten, die in Unbetracht, daß gemäß § 32 des für die Parteien maßgeblichen Reichsmanteltarifvertrages für das deutsche Holzgewerbe, der Akkordverdienst auf 115 Prozent der vertraglichen Durchschnittslöhne im Allgemeinen festgelegt sind, berechnet sind. Kläger verlangen mit ihrer Klage, vom 13. Dezember 1922, auf deren Begründung verwiesen wird, die Feriententlohnung in Höhe der in der Woche vor den Ferien gezahlten Abschlagszahlungen und haben Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von insgesamt 1208,70 M. beantragt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt mit der Begründung, des Schriftsatzes vom 9. Januar 1923, auf welchen Bezug genommen wird.

Ueber die Frage, wie die Entlohnung für die Ferientage zu berechnen ist, trifft § 56 des vorher erwähnten Tarifvertrages dahin Bestimmung, daß der Lohn in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes zu zahlen ist. Es kann angenommen werden, daß diese Bestimmung sich auch auf Akkordarbeiter, nicht nur auf Zeitlohnarbeiter beziehen soll, ebenso, daß die Bestimmung des § 23 des Tarifvertrages, wonach mit jedem Arbeiter ein Lohn zu vereinbaren ist, die Verpflichtung festlegen soll, auch Stundenlöhne mit Akkordarbeitern zu vereinbaren. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Akkordarbeiter, mit denen zwar Akkordsätze, nicht aber Stundenlöhne vereinbart worden sind. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist Stundenlohn frage es sich, wie die Feriententlohnung angemessen zu bestimmen ist. Der Ansicht der Beklagten, daß die Höhe der Entlohnung sich gemäß § 23 des Tarifvertrages auf der Grundlage der vertraglichen Durchschnittslöhne der Arbeiter über 22 Jahre ergibt, kann nach der Ansicht des Gerichtes deshalb nicht beigetreten wer-

den, weil die Akkordsätze auf der Basis von Durchschnittslöhnen aller Arbeiter über 22 Jahre gebildet werden und die Mehrleistung geschickter und fleißiger Arbeiter, mit denen höhere Stundenlöhne vereinbart zu werden pflegen, bei der Durchschnittsakkordleistung nicht zur Geltung kommt, der Akkordarbeiter, sofern er ein besonders fleißiger und tüchtiger Qualitätsarbeiter ist, durch Bezahlung derartig berechneter Durchschnittslöhne also geschädigt sein würde. Dies liegt offenbar nicht im Sinne der Bestimmung des § 56 des Tarifvertrages, welche mit der Festsetzung des Anspruchs in der Höhe des vereinbarten Stundenlohns den Arbeitern vollen Lohn nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zu sichern, den Durchschnittslohn der Zeitlohnarbeiter aber ausschließen will. Da nach § 41 des vorgenannten Tarifses als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit in gleicher Weise, wie in § 56 a. Ort für die Feriententlohnung der vereinbarte Stundenlohn gelten soll, muß es als Wille der vertragschließenden Parteien des Tarifses gelten (§ 133 B. G. B.), daß die Höhe der Abschlagszahlungen, bei der die tatsächliche Leistung und das vorliegende Arbeitsergebnis jedes Einzelnen berücksichtigt wird, in Ermangelung anderer Bestimmungen auch als Lohnsatz für die Ferientage anzuwenden ist, da für die beiden Fälle des § 41 und 56 dieselbe Lohnberechnung bestimmt ist.

Die Entlohnung in der Höhe der Abschlagszahlungen ist nach Ansicht des Gerichtes auch durchaus angemessen, da hierbei dem jederzeitigen durch die Leistungsfähigkeit des Einzelnen bedingten Lohnverdienst des Arbeitnehmers Rechnung getragen wird, sie ist auch zweckdienlich, da alsdann der Akkordarbeiter, gleichwie der Zeitlohnarbeiter gemäß § 56 des Tarifses, den wirklichen Verdienst auch während der Ferientage erhält und der Absicht der Bestimmung entsprochen wird, den Arbeiter auch während der Urlaubszeit vor materieller Sorgen zu schützen.

Deshalb ist der Anspruch auf Ferienlohn in Höhe des Abschlagslohnes der letzten Woche berechtigt. Unter den Parteien ist über die Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der tatsächlich gezahlten Feriententlohnung und den Abschlagszahlungen der letzten Woche vor Beginn der Ferientage kein Streit.

Siehe auch die Klageforderung begründet und die Entscheidung der Sache gerechtfertigt.

Den Kostenpunkt regelt § 91 Z. B. O. gez. Kairies.

## Für das besetzte Gebiet und das Einbruchgebiet

ist am 8. März eine Verordnung erlassen, die wichtige Bestimmungen über die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und soziale Wahlen enthält. Der § 2 des Gesetzes über Nothstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist für das besetzte Gebiet und das Einbruchgebiet mit Wirkung vom 1. März 1923 geändert wie folgt:

„Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 240 000 M., einer Witwen- oder Waiwerente den Betrag von 216 000 M., einer Waiwerente den Betrag von 120 000 M. erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren oder in seinem Hausstand einen erwerbsunfähigen Ehegatten, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so erhöht sich die für das Jahreseinkommen anzurechnende Grenze je um 30 000 M. Dies gilt nicht für Kinder oder Ehegatten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgegesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen. Elternlose unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamt-Jahreseinkommens wird die als Steuerzuschulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 240 000 M. außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 72 000 M. insgesamt sind auf das Jahreseinkommen nicht anzurechnende Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der Invalidenversicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungsmaßnahmen, sowie aus Sparguthaben die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zuzurechnen. Einkommen aus Unterstützungen durch Angehörige sind auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder

über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.“

Die Fürsorge für Kleinrentner und ihnen Gleichgestellter erhöht sich dort in gleicher Weise.

Die Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung werden für das Reichsgebiet bis zum Schlusse des Monats September 1923 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Inhaber der Ehrenämter wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Ausnahmen bestimmt der Reichsarbeitsminister. Auf Neuwahlen, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung die Stimmabgabe schon abgeschlossen war, gilt vorstehendes nicht.

Die Vorschriften über die Berufung von Vertretern durch die Vorstehenden der Versicherungsbehörden gelten auch für die Ergänzung einer nicht mehr ausreichenden Zahl der gewählten Vertreter. Bei den Sonderanstalten werden in solchen Fällen die Vertreter von der Aufsichtsbehörde berufen. Die Aufsichtsbehörde ergänzt auch die nicht mehr ausreichende Zahl der Vertreter der Versicherer für die Unfallverhütung.

Die Neuwahlen zu der Arbeitskammer für den Kohnbergbau des Ruhrgebietes einschl. der Abteilung für Angestellte werden bis zum 31. Juli 1925 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Mitglieder wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert.

Die infolge Ablaufs der Wahlzeit erforderlichen Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen der im besetzten Gebiet und im Einbruchgebiet belegenen Betriebe werden bis zum 31. März 1924 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Mitglieder von Betriebsvertretungen wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Soweit Mitglieder einer Betriebsvertretung ihr Amt niedergelegt haben oder eine Betriebsvertretung insgesamt zurückgetreten ist, können diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung durch Erklärung dem Arbeitgeber gegenüber die Amtsniederlegung oder den Rücktritt mit der Wirkung widerrufen, daß sie als nicht geschehen gelten.

Auf Neuwahlen, bei denen die Stimmabgabe schon abgeschlossen war, gilt vorstehendes nicht.

Somit finden diese Bestimmungen auch Anwendung, wenn nur ein Teil des Betriebs oder bei Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten nur einzelne Betriebe im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiet liegen. Bei Streitigkeiten entscheiden die nach §§ 93, 94, 103 des Betriebsrätegesetzes zuständigen Stellen.

## Preisrückgang am Holzmarkt.

Die „Holzindustrie“, die Tageszeitung des holzverarbeitenden Gewerbes schreibt: Nachdem die Rohholzverkäufe der preussischen Staatsforsten in der zweiten Hälfte des Monats Februar geradezu wahrnehmbare Preise ergeben hatten und die Bewertung sich von Termin zu Termin steigerte, ist jetzt die damalige Hausfestimmung der Sägewerkindustriellen von einer starken Depression abgelöst worden. Dieses wird dadurch verursacht, daß am Schnittholzmarkt jede Bewegung seit einigen Tagen fehlt. Verkäufe sind nahezu unmöglich. Die Plaghölzhändler kaufen nur das Allernotwendigste und nur dann, wenn sie in der Lage sind, die bisherigen Preise wesentlich herabzudrücken. Die Verbraucher (Möbelfabriken und Groß-Eisblöcker) kaufen so gut wie überhaupt nichts, und es ergibt sich daraus eine allgemeine Stodung, die in wenigen Tagen einen Rückgang der Stammhalterpreise, die sich bereits auf Basis von 625 000—650 000 M. je Kubikmeter ab Sägewerk bewegt hatten, auf 550—650 000 M. verursachte. Noch stärker ist prozentual der Rückgang am Markte der Schal- und Kistenbretter. Da die Kistenfabriken so gut wie nichts zu tun haben, und keine neuen Aufträge hereinbekommen, suchen sie bei neuen Einfäulen ein Preisniveau zu erreichen, das ohne große Verluste der Sägewerkindustriellen nicht denkbar ist. Kistenbretter wurden tatsächlich in den letzten Tagen zu Preisen von 210 000 bis 220 000 M. ab Sägewerk verkauft, während der Preis noch Ende Februar 270 000—280 000 M. betrug. Wehnlich liegt die Preisgestaltung für Schalbretter und Kanthölzer. Auch Zopfware ist von dem Preisrückgang empfindlich in Mitleidenchaft gezogen worden. Ware, die vor kurzem noch 500 000 frei Berlin brachte, wurde bereits mit 425 000 M. verkauft.

## 2 Aus den Ortsvereinen 3

Breslau. In unserer am 10. März stattgefundenen Monatsversammlung ist unter Punkt 2 Neuregelung der Haupt- und Lokalbeiträge folgender Beschluß gefaßt worden: 1. Jeder Kollege

hat sich keinem Stundenlohn entsprechend angemessen zu versichern. Ausnahmen werden nur bei invaliden Mitgliedern gemacht. 2. Der Lokalbeitrag beträgt von der 9. Woche an 50 Mark pro Mitglied und Woche; und ist jeder Vollarbeiter verpflichtet, denselben zu zahlen. Unter Punkt „Verschiedenes“ kam folgender Antrag zur Annahme: Da die hiesige Geschäftsstelle der Maschinenbauer von unseren Mitgliedern des öfteren in Anspruch genommen wird, so ist für dieselbe eine Beihilfe von 20 Mark pro Mitglied und Monat zu bewilligen. Der Betrag wird aus der Lokalfeste gedeckt. Dasselbe gilt vom Ortsverbandbeitrag; dieser ist auf 20 Mark pro Mitglied und Vierteljahr festgelegt.

R. Surma, Schriftführer.

### Richtlinien für die Affordberechnung

im Holzgewerbe: Württembergs, Badens und Hohenzollerns.

Bei Berechnung einer Affordarbeit nach einer festen Stundenzahl gelten gemäß § 32 R. M. V. folgende Richtlinien:

A. Bei gleichbleibendem Durchschnittslohn.

Die Höhe des Affordpreises einer Arbeit wird errechnet aus der für die Arbeit festgelegten Stundenzahl multipliziert mit dem Durchschnittslohn eines Arbeiters über 22 Jahre zuzüglich 15 Proz. aus dem sich ergebenden Betrag.

B. Bei veränderlichen Durchschnittslöhnen.

Der Affordarbeiter hat grundsätzlich Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Affordzeit. Die während der Anfertigungszeit geltenden Durchschnittslöhne eines Arbeiters über 22 Jahre werden multipliziert mit den jeweils während der Geltungsdauer eines Durchschnittslohns geleisteten Arbeitsstunden. Zum Gesamtbetrag erfolgt ein Zuschlag von 15 Prozent.

Die Bezahlung etwaiger Ueberstückstunden erfolgt im Verhältnis zu den einzelnen Affordperioden geleisteten Arbeitsstunden und zu den in diesen Perioden geltenden Vertragslöhnen zuzüglich 15 Prozent, jedoch dürfen bei der Berechnung nur diejenigen Veränderungen der Vertragslöhne in Betracht gezogen werden, die vom Tage der Fertigstellung des Affords ab nicht länger als 4 Wochen zurückliegen.

Beispiel 1 zu B. mit Ueberstückstunden.

Afford 100 Stunden:	
40 Stunden à 1100 Mk. =	44 000 Mk.
46 Stunden à 1300 Mk. =	59 800 Mk.
4 Stunden à 1300 Mk. =	5 200 Mk.
90 Stunden	Summa 109 000 Mk.
diff. durch 90 Stunden =	1211 Mk.
Ueberstück 10 Stunden à 1211 Mk. =	12 110 Mk.
	121 110 Mk.
	plus 15 Prozent 18 166 Mk.
	Gesamtaffordsumme 139 276 Mk.

Beispiel 2 zu B. ohne Ueberstückstunden.

Afford: 100 Stunden:	
40 Stunden à 1100 Mk. =	44 000 Mk.
46 Stunden à 1300 Mk. =	59 800 Mk.
14 Stunden à 1300 Mk. =	18 200 Mk.
	Summa 122 000 Mk.
	plus 15 Prozent 18 300 Mk.
	Gesamtaffordsumme 140 000 Mk.

### Beispiel 3 zu B. mit mehreren Lohnveränderungen.

Afford: 350 Stunden:	
40 Stunden à 370 Mk. =	14 800 Mk.
46 Stunden à 425 Mk. =	19 550 Mk.
46 Stunden à 470 Mk. =	21 620 Mk.
46 Stunden à 550 Mk. =	25 300 Mk.
46 Stunden à 600 Mk. =	27 600 Mk.
46 Stunden à 1100 Mk. =	50 600 Mk.
10 Stunden à 1300 Mk. =	13 000 Mk.
280 Stunden	= 172 470 Mk.
Ueberstück 70 Stunden à 725 =	50 750 Mk.
	Summa 223 220 Mk.
	plus 15 Prozent 33 483 Mk.
	Gesamtaffordsumme 256 703 Mk.
Die zur Berechnung unter B angeführten 4 Wochen:	
36 Stunden à 470 Mk. =	16 920 Mk.
46 Stunden à 550 Mk. =	25 300 Mk.
46 Stunden à 600 Mk. =	27 600 Mk.
46 Stunden à 1100 Mk. =	50 600 Mk.
10 Stunden à 1300 Mk. =	13 000 Mk.
184 Stunden diff in	133 420 Mk.
- 725 Mk. pro Stunde.	

### Genehmigungsurkunde.

Die von der außerordentlichen Generalversammlung der Sterbekasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands in Berlin am 18. Februar 1923 beschlossene Änderung des § 5 Absatz 2 der Satzung wird gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 189) genehmigt.

Die Änderung lautet:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Stufe I. Gezahlte Wochenbeiträge à 6,— Mk.

3000,—	Mark nach 52 Wochen
3300,—	Mark nach 104 Wochen
3600,—	Mark nach 156 Wochen
3900,—	Mark nach 208 Wochen
4200,—	Mark nach 260 Wochen
4800,—	Mark nach 520 Wochen

Stufe II. Gezahlte Wochenbeiträge à 10,— Mk.

5000,—	Mark nach 52 Wochen
5500,—	Mark nach 104 Wochen
6000,—	Mark nach 156 Wochen
6500,—	Mark nach 208 Wochen
7000,—	Mark nach 260 Wochen
8000,—	Mark nach 520 Wochen

Stufe III. Gezahlte Wochenbeiträge à 20,— Mk.

10 000,—	Mark nach 52 Wochen
11 000,—	Mark nach 104 Wochen
12 000,—	Mark nach 156 Wochen
13 000,—	Mark nach 208 Wochen
14 000,—	Mark nach 260 Wochen
16 000,—	Mark nach 520 Wochen

Stufe IV. Gezahlter Wochenbeitrag à 30,— Mk.

15 000,—	Mark nach 52 Wochen
16 500,—	Mark nach 104 Wochen
18 000,—	Mark nach 156 Wochen
19 500,—	Mark nach 208 Wochen
21 000,—	Mark nach 260 Wochen
24 000,—	Mark nach 520 Wochen

Stufe V. Gezahlter Wochenbeitrag à 40,— Mk.

20 000,—	Mark nach 52 Wochen
22 000,—	Mark nach 104 Wochen
24 000,—	Mark nach 156 Wochen
26 000,—	Mark nach 208 Wochen
28 000,—	Mark nach 260 Wochen
32 000,—	Mark nach 520 Wochen

Stufe VI. Gezahlter Wochenbeitrag à 50,— Mk.

25 000,—	Mark nach 52 Wochen
27 500,—	Mark nach 104 Wochen
30 000,—	Mark nach 156 Wochen
32 500,—	Mark nach 208 Wochen
35 000,—	Mark nach 260 Wochen
40 000,—	Mark nach 520 Wochen

Eine Höherversicherung ist nur den Mitgliedern gestattet, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es bleibt also jedes Mitglied in der Stufe, in welcher es bisher geführt wurde. Für die alten Mitglieder, deren Einkommen so gering ist, daß ihnen das Zahlen höherer Beiträge schwer fällt, bleiben die alten Rechte und Pflichten bestehen.

Mitglieder, welche mindestens 10 Jahre der Kasse angehören, erhalten schon nach 26 gezahlten erhöhten Beiträgen das erhöhte Sterbegeld, d. h. stirbt ein Mitglied, welches der Kasse mindestens 10 Jahre angehört, nach Zahlung von 26 erhöhten Wochenbeiträgen, so wird in Stufe I und den andern Stufen das Sterbegeld gezahlt, welches sonst bei 52 geleisteten erhöhten Wochenbeiträgen in Frage käme.

Die erhöhten Beiträge treten ab 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1923.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung: gez. Dr. Schmidt.

Genehmigt durch Verfügung vom 6. März 1923.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung: gez. Dr. Schmidt.

(R. G.) IV 75/1

### An die Kassierer.

Um Porto zu ersparen, werden in Zukunft die Buchnummern für die neu aufgenommenen Kollegen nicht mehr an die einzelnen Ortsvereine mitgeteilt. Die Kassierer werden gebeten, die einzelnen Aufnahmescheine resp. Karten so zu nummerieren, wie sie die Kollegen in ihrem Aufnahmebuch eingetragen haben, z. B. 1. Karl Braun, 2. Willi Müller usw. und die Aufnahmebücher selbst dort auszufüllen. Wir werden dann die auf die Kollegen entfallenden B.-Nr. in dem Nachrichtenblatt veröffentlichen, welches ja am 6. eines jeden Monats erscheint und sind von den Kassierern dann die Nummern in das Aufnahmebuch und auf die Mitgliedsbücher der Kollegen einzutragen. Mitgliedsbücher werden jedem Ortsverein nach Bedarf zugesandt und bitten wir, uns bald mitzuteilen, wieviel jeder Ortsverein benötigt.

P. Volkmann.

### Briefkasten der Redaktion.

M. S. Jeder Vorsitzende hat darauf zu achten, daß der Kassierer immer pünktlich vor dem 10. eines jeden Monats seine Abrechnungen und das Geld eingesandt hat.

M. J. Die Beiträge müssen in allen Ortsvereinen den Stundenverdiensten entsprechend gezahlt werden. Darauf ist zu sehen, daß mit den Lohnänderungen auch die Beiträge sich ändern müssen.

## Anzeigen

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

### An alle Kassierer!

Kassiererbücher von über 1000 S., die für Unterzahlungswecke in den Ortsvereinen nicht benutzt werden, sind von den Kassierern sofort bei Nachfrage zu senden, damit gleiche Gebrauchsgegenstände beschaffen werden.

Der Hauptvorstand.

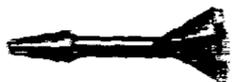
### Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entfällt. Er hat den Müller auf einen Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkevereinler ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesen Mangel kann abgeholfen werden.

### Vereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

### Dübel-Spitzer!



Die Dübel-Spitzer sind von den besten Materialien gefertigt und sind für alle Zwecke geeignet. Sie sind in verschiedenen Größen und Ausführungen zu haben.

H. Müller, Dresden 22, Reichsstraße 22.

### Stuhlledtrohr

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Müller, Dresden 22, Reichsstraße 22.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 12. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 24. März bis 30. März 1923.

### An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Barnholt-Wilm a. D., Reichstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

### „Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.